

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2019-10-06	Bekanntmachung der 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2019	31.10.2019
2019-10-07	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters	31.10.2019
2019-10-08	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Jahr 2020	31.10.2019
2019-10-09	Bekanntmachung der 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt	31.10.2019
2019-10-10	Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst) der Gemeinde Gangelt	31.10.2019

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 30. Oktober 2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	31.10.2019
Datum Abnahme	



2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2019

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Gangelt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 10. Oktober 2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Anlässlich der Veranstaltung des DRK-Kristallisationspunktes gegen Armut durch Integration in Birgden dürfen im Ortsteil Birgden die Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Straßen am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:
 - Großer Pley,
 - Bahnhofstraße,
 - Kreuzstraße.
2. Anlässlich des Nikolausmarktes dürfen die Verkaufsstellen, im Bereich Katharina-Kasper-Straße, Bruchstraße, Sittarder Straße und Heinsberger Straße am 01. Dezember 2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 26. März 2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. Oktober 2019

Gemeinde Gangelt
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez. Tholen

(Tholen)



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW, in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung).

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 125.347.265,15 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.119.963,26 € wird der Ausgleichrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW, in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung, für den festgestellten Jahresabschluss 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 zugrunde.

**Schlussbilanz zum 31.12.2018****Aktivseite**

1.		Anlagevermögen	105.969.027,02
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	22.855,03
	1.2	Sachanlagen	98.668.114,91
	1.3	Finanzanlagen	7.278.057,08
2.		Umlaufvermögen	19.207.790,00
	2.1	Vorräte	62.587,25
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	647.422,07
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
	2.4	Liquide Mittel	18.497.780,68
3.		Aktive Rechnungsabgrenzung	170.448,13
Bilanzsumme			125.347.265,15

Passivseite

1.		Eigenkapital	59.822.880,61
	1.1	Allgemeine Rücklage	46.823.311,33
	1.3	Ausgleichsrücklage	9.879.606,02
	1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.119.963,26
2.		Sonderposten	55.074.437,84
	2.1	für Zuwendungen	44.337.906,43
	2.2	für Beiträge	6.717.992,61
	2.3	für den Gebührenaussgleich	727.624,44
	2.4	Sonstige Sonderposten	3.290.914,36
3.		Rückstellungen	6.866.761,30
	3.1	Pensionsrückstellungen	6.408.467,00
	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00
	3.4	Sonstige Rückstellungen	458.294,30
4.		Verbindlichkeiten	1.661.232,60
	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	181.573,00
	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	459.783,00
	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	53.683,42
	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	117.741,93
	4.8	Erhaltene Anzahlungen	848.451,25
5.		Passive Rechnungsabgrenzung	1.921.952,80
Bilanzsumme			125.347.265,15

Ergebnisrechnung 2018

	Steuern und ähnliche Abgaben	15.111.215,88
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.007.182,26
+	Sonstige Transfererträge	187.591,61
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.732.866,25
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	625.547,10
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.390.046,93



+	Sonstige ordentliche Erträge	1.742.353,74
+	Aktivierte Eigenleistungen	21.607,32
+	Bestandsveränderungen	5,00
=	Ordentliche Erträge	27.818.416,09
-	Personalaufwendungen	3.983.977,02
-	Versorgungsaufwendungen	603.767,42
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.695.255,51
-	Bilanzielle Abschreibungen	2.971.885,40
-	Transferaufwendungen	11.050.025,44
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.717.882,48
=	Ordentliche Aufwendungen	25.022.793,27
=	Ordentliches Ergebnis	2.795.622,82
+	Finanzerträge	324.340,44
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
=	Finanzergebnis	324.340,44
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.119.963,26
+	Außerordentliche Erträge	0,00
-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
=	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	3.119.963,26
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	67.010,17
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	77.327,61
	Verrechnungssaldo	10.317,44

Finanzrechnung 2018

	Steuern und ähnliche Abgaben	15.011.710,94
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.355.345,21
+	Sonstige Transfereinzahlungen	6.018,61
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.518.992,01
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	702.042,10
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.519.711,54
+	Sonstige Einzahlungen	1.291.034,22
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	324.340,44
=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.729.195,07
-	Personalauszahlungen	3.674.415,58
-	Versorgungsauszahlungen	574.399,15
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.578.950,86
-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.585,00
-	Transferauszahlungen	11.016.077,21
-	Sonstige Auszahlungen	1.307.601,64
=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.157.029,44
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.572.165,63
+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.376.420,44
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	56.270,90
+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	160.051,04
+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00



=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.592.742,38
-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	127.876,39
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.654.555,16
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	592.038,48
-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.374.470,03
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-781.727,65
=	Finanzmittelüberschuss	3.790.437,98
+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	181.573,00
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	181.573,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.972.010,98
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.557.318,31
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-31.548,61
=	Liquide Mittel	18.497.780,68

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 28. Oktober 2019

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Dahlmanns



Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der	Auszahlungen	aus	der	363.200 EUR
Finanzierungstätigkeit auf				0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 363.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.185.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.721.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2020 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 245 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 416 v.H. |

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.



§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 11. November 2019 bis einschließlich 25. November 2019 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 31. Oktober 2019

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Dahlmanns



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 11.10.2019 über die 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S.759), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833), der §§ 5 ,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995 ,zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 09.10.2018, wird wie folgt geändert:

§ 3 A Buchstaben a) bis c) erhalten folgende Fassung:

§ 3 A Gebührensätze

- | | | |
|---|--------|---------|
| a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter | 65,60 | €/Jahr, |
| b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer | 352,27 | €/Jahr, |
| c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 80 l und 120 l Restmüllbehälter jeweils | 62,17 | €/Jahr, |



Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 14.10.2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

gez. Tholen



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 14. Oktober 2019 über die 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst) der Gemeinde Gangelt vom 18. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.610) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (SGV.NRW.2061), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 10. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Dezember 1986 in der Fassung der 9. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterreinigung der Fahrbahnen, die die Gemeinde durchführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in Reinigungsklasse W 1 0,30 € und in Reinigungsklasse W 2 0,15 €.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 14. Oktober 2019

gez.

Tholen

Bürgermeister